

Veröffentlicht auf der Homepage: 20.11.2025

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 5. Dezember 2015 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 9), die erste Änderungssatzung vom 23. November 2017 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 97), die zweite Änderungssatzung vom 27. November 2019 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 154), die dritte Änderungssatzung vom 24. März 2022 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 25) die vierte Änderungssatzung vom 18. Januar 2023 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 7) und die fünfte Änderungssatzung vom 18.11.2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., 62).

**Lesefassung der Organisationssatzung
der Studierendenschaft der Fachhochschule Hochschule Flensburg
Vom 5. Dezember 2015**

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert am 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 162), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Flensburg vom 28. Oktober 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 4. Dezember 2015 folgende Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Flensburg.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Hochschule Flensburg – University of Applied Sciences". Ihr Sitz ist Flensburg.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die fachlichen, kulturellen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Sie ist für die Pflege der studentischen Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschule verantwortlich.
- (3) Sie fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz.

**§ 3
Gliederungen**

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und in Fachschaften.
- (2) Für die Studierenden eines Studienganges kann eine Fachschaft eingerichtet werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendausschuss, der die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft führt.
- (2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg.

§ 6 Geld- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge. Die Beitragshöhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltordnung, entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Studierendenschaft regelt den weiteren Umgang mit ihren sämtlichen Geld- und Vermögensangelegenheiten in der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Beitragssatzung und der Finanzsatzung der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule.

II. Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
 1. Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendausschusses und Festlegung der Richtlinien für deren Arbeit,
 2. Einberufung von studentischen Vollversammlungen gemäß § 72 Abs. 3 HSG,
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 4. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung, Vollversammlungsordnung, Finanzsatzung und Beitragssatzung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Das Nähere regelt § 14 dieser Satzung.

§ 8 **Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes**

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird auf 17 Studierende festgesetzt. Bei einer nicht ausreichenden Zahl an gültigen Kandidaturen darf die Mitgliederzahl um maximal 3 Studierende unterschritten werden.
- (2) Kann die Regelung des Absatzes 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl zum nächst möglichen Termin zu wiederholen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 HSG aus der Mitte der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg durchgeführt.

§ 9 **Zusammentreten und Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenparlamentes endet grundsätzlich jeweils am 31. Mai eines Jahres.
- (2) Bei einer Wiederholung der Wahl zum Studierendenparlament nach § 8 endet die Amtszeit am Folgetag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Studierendenparlamentes.
- (3) Das Studierendenparlament tritt nach ihrer Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.

§ 10 **Wahl und Abwahl des Präsidiums**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlamentes sein Präsidium. Das Präsidium besteht grundsätzlich aus mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Erklären sich keine Mitglieder des Studierenden Parlamentes dazu bereit, das Präsidium zu übernehmen, kann das Studierendenparlament auch einen Vertreter oder eine Vertreterin zum Präsidiumsmitglied wählen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums kann einzeln vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wird auf der nächsten Sitzung eine Nachfolge gewählt.

§ 11 **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, welcher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. nach zweimaligem Versäumnis von Sitzungen des Studierendenparlamentes ohne schriftliche Erklärung,
 4. bei andauernder Abwesenheit z.B. durch Auslandssemester oder Praktikum.

- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnis trifft das Präsidium. Bei Widerspruch der oder des Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der oder des Betroffenen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das entsprechende Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese Person aus oder erlischt dieses Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Die Mindestpersonenzahl aus § 8 Absatz 1 gilt auch für das laufende Geschäftsjahr

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des Studierendenparlamentes. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes sowie für die Schriftführung während der Sitzungen verantwortlich.
- (2) Das Präsidium stellt zwischen den Sitzungen das Bindeglied zum Allgemeinen Studierendausschuss und der Verwaltung der Fachhochschule Flensburg da.
- (3) Bei Unterschreitung der Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Studierendausschusses (AStA) stellt das Präsidium zeitlich befristet die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicher und übernimmt die vollumfängliche Kontrollfunktion über die Aufgaben des Vorstandes des AStA. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 13 Sitzungen des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Die Vorlesungszeit wird durch die Zentrale Verwaltung der Fachhochschule Flensburg bekanntgegeben. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Auf Beschluss des Parlamentes kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Sie ist sofort nach Wegfall der Ausschlussgründe wieder zuzulassen.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

III. Allgemeiner Studierendausschuss

§ 15 Aufgaben des Allgemeinen Studierendausschusses

Der Allgemeine Studierendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und diesem verantwortlich.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens sieben Referentinnen und Referenten aus mindestens vier Referaten.“
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendausschusses werden vom Studierendenparlament einzeln und in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlamentes gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Referentinnen und Referenten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendausschusses beginnt mit deren Wahl. Sie endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlamentes. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendausschusses durch das Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendausschusses endet vorzeitig durch
 1. Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 2. Exmatrikulation,
 3. Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu erklären ist.

§ 18 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendausschusses finden in der Vorlesungszeit mindestens monatlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Sie ist nach Wegfall der Ausschlussgründe wieder zuzulassen

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendausschuss die Geschäftsführung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise des Ausschusses durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendausschusses.
- (3) Die Änderungen der Geschäftsordnung treten nach der Bekanntgabe im Studierendenparlament in Kraft.

IV. Fachschaften

§ 20 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel, die ihr die Durchführung ihrer Aufgaben erlauben. Das Nähere regelt die Finanzsatzung der Studierendenschaft.

§ 21 Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden der betreffenden Studiengänge der Hochschule gebildet. Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist ausgeschlossen.

§ 22 Rechtsstellung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften der Fachhochschule sind keine juristischen Personen. Sie sind gegenüber Dritten nicht geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte können im Auftrag der Fachschaftsvertretung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss getätigten werden.
- (2) Fachschaften haften mit ihrem vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwalteten Guthaben. Näheres regelt die Finanzsatzung der Studierendenschaft.

§ 23 Einrichtung und Auflösung von Fachschaften

- (1) Für die Studiengänge sind Fachschaften einzurichten. Fachschaften können Studiengänge mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung beinhalten.
- (2) Für die Einrichtung und die Auflösung von Fachschaften für die jeweiligen Studiengänge ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Die Auflösung einer Fachschaft kann durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgen. Zudem kann jede Fachschaft ihre Auflösung mittels einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Ihrer Vollversammlung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.

§ 24 Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.
- (2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal sechs vertretenden Personen zusammen.

§24a Kassenaufsicht

- (1) Die Kassenaufsicht ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich. Sie wird dabei vom AStA Finanzvorstand und dem AStA Sekretariat unterstützt.“

- (2) Sie wird von der Fachschaftsvertretung aus der Mitte der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 25 Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der Fachschaften aus ihrer Mitte auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 HSG für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg durchgeführt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung aus der Fachschaftsvertretung aus, so gilt § 23 der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung nach § 5 dieser Satzung.

§ 26 Sitzungen

- (1) Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen in der Vorlesungszeit zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für alle Studierenden des betreffenden Studienganges öffentlich.
- (2) Die Fachschaftsvertretung kann bei Bedarf zur Vollversammlung der Fachschaft einladen. Die Vollversammlung der Fachschaft dient zur Meinungsbildung für Themen, die für die gesamte Fachschaft von hoher Relevanz sind. Die Fachschaftsvertretung handelt dem Meinungsbild der Vollversammlung entsprechend.

§ 27 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt die Fachschaftsvertretung die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung (Fachschaftssatzung). Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Fachschaftssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Vollversammlung der Fachschaft und Zustimmung des Studierendenparlaments.

V. Verfahrensvorschriften

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern gehören nicht zur Öffentlichkeit.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 11. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 267), zuletzt geändert am 27. Mai 2011, außer Kraft.

Flensburg, den 5. Dezember 2015

Robert Erbrich
AStA-Vorstand der Fachhochschule Flensburg